

schläge zu erteilen. Sie weiß, daß die Völker des Nahen Ostens ihre Unabhängigkeit erkämpft haben und sich nicht von neuem fremder Bevormundung unterwerfen wollen. Einziges Ziel der deutschen Politik ist deshalb, mit den Völkern des Nahen Ostens auf der Grundlage von Vertrauen, gegenseitiger Achtung und Würde zusammenzuarbeiten.

Bedauerlicherweise hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erleben müssen, daß von dritter Seite versucht worden ist, die jüngste Krise im Nahen Osten zur Erreichung egoistischer Ziele auszunutzen. Sie verweist hierzu auf das von dem Delegierten Ungarns dem Präsidenten der Vollversammlung übermittelte Memorandum (UN-Dokument A/6728).

Gewisse Kreise im anderen Teil Deutschlands, aber auch in einigen wenigen anderen Staaten, haben geglaubt, dieser Zeitpunkt sei für eine Verleumdungskampagne gegen die Bundesrepublik Deutschland günstig. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bedauert dies nicht nur, weil die gegen sie gerichteten Behauptungen jeder Grundlage entbehren, sondern um so mehr, als nach ihrer Auffassung die gegenwärtige Lage im Nahen Osten - insbesondere im Hinblick auf die große Not der Bevölkerung in den vom Kriege betroffenen Gebieten - für derartige Propaganda-Aktionen denkbar ungeeignet ist. Vielmehr sollten nach ihrer Auffassung alle Anstrengungen gemacht werden, durch konstruktive Friedensvorschläge und humanitäre Hilfsmaßnahmen zu einer Milderung und, wenn möglich, zu einer Lösung der vorhandenen Probleme beizutragen.

Die Vereinten Nationen sind besonders aufgefordert, zu einer solchen friedlichen und gerechten Lösung beizutragen. Die Bundesregierung hat diese Ansicht vertreten, als diese Spannungen im Nahen Osten stiegen und bevor die Feindseligkeiten begannen, und möchte sie bei dieser Gelegenheit wiederholen.

Es ist die absurde Beschuldigung erhoben worden, daß die Bundesrepublik Deutschland durch Waffenlieferungen an Israel, die angeblich im März zugenommen hätten, zu der Entstehung und Verschärfung der Krise beigetragen habe. Diese Beschuldigungen sind falsch und werden durch ständige Wiederholung nicht wahrer.

Es trifft zu, daß die Bundesrepublik Deutschland bis zum Frühjahr 1965 Waffen und Kriegsmaterial im Werte von 45 Millionen US-Dollar an Israel und Waffen und Kriegsmaterial im Werte

von 30 Millionen US-Dollar an arabische Staaten geliefert hat. Dies entspricht weniger als 2 Prozent der gesamten Waffenlieferungen in den Raum in den letzten 12 Jahren, die nach internationalen Schätzungen einen Gesamtwert von 4 bis 5 Milliarden US-Dollar hatten und an denen sich viele Staaten beteiligt haben. In Anbetracht der wachsenden Spannungen in der Region beschloß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Frühjahr 1965, keine Waffen oder Kriegsmaterial mehr nach Nahost zu liefern, und hat seither diese Entscheidung strikt befolgt. Sie ist fest entschlossen, an diesem Beschluß auch in der Zukunft festzuhalten.

Es ist die Auffassung meiner Regierung, daß die Regierungen sich enthalten sollten, Spannungen, die nicht auf den Nahen Osten bezogen sind, auf die äußerst schwierigen Probleme dieser Region zu übertragen, und daß insbesondere die dort vorhandenen Probleme im gegenwärtigen Stadium nicht mit Verleumdungen nach Art des Kalten Krieges belastet werden sollten. Die Bundesrepublik Deutschland bemüht sich um eine Verringerung der Spannungen. Falsche Anschuldigungen, die ihren Ursprung in der europäischen Lage haben, können diese Bemühungen nur gefährden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der wohlwollenen Auffassung, daß es höchste Zeit ist, endlich das Gespenst des Krieges und der Vernichtung aus dem Nahen Osten zu verbannen, damit die der gesamten dortigen Bevölkerung innewohnenden Fähigkeiten, ihr Einfallsreichtum und ihr Talent für eine friedliche Aufbauarbeit genutzt werden können.

Unmittelbar nach Beendigung der Feindseligkeiten im Nahen Osten hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Bereitschaft erklärt, der betroffenen Bevölkerung, insbesondere den dringend hilfebedürftigen Flüchtlingen, humanitäre Hilfe zu leisten. Die ersten deutschen Sendungen mit Lebensmitteln, Medikamenten und Kleidung sind bereits eingetroffen; diese Lieferungen werden fortgesetzt.

Der Bundeskanzler hat in seiner Rede vom 24. Juni 1967 alle Staaten der Welt aufgefordert, ihre Rivalitäten einzustellen und sich zu einem gemeinsamen Wiederaufbauwerk im Nahen Osten zusammenzuschließen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist fest entschlossen, sich an einem solchen Programm zu beteiligen.

Entschlüsse des Sicherheitsrats und der Generalversammlung

zum Nahen Osten und zu Zypern

Naher Osten

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Feuer-einstellung in Nahost. — EntschlieÙung 233 (1967) vom 6. Juni 1967

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnis des mündlichen Berichts des Generalsekretärs zu dieser Situation,
— nach Anhören der im Rat abgegebenen Erklärungen,

— in Sorge über den Ausbruch von Kämpfen und die bedrohliche Lage in Nahost,
1. fordert die beteiligten Regierungen auf, als ersten Schritt sofort Maßnahmen zu einer unverzüglichen Feuereinstellung und Beendigung aller militärischen Handlungen in dem Gebiet zu ergreifen;

2. ersucht den Generalsekretär, den Rat umgehend und laufend über die Lage zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Feuer-einstellung in Nahost. — EntschlieÙung 234 (1967) vom 7. Juni 1967

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnis, daß trotz seiner Aufforderung an die beteiligten Regierungen, als ersten Schritt sofort Maßnahmen zu einer unverzüglichen Feuereinstellung und Beendigung aller militärischen Handlungen in Nahost (EntschlieÙung 233 (1967)) zu ergreifen, die militärischen Handlungen andauern,
— in Sorge darüber, daß der Fortgang militärischer Handlungen eine noch bedrohlichere Lage in dem Gebiet herbeiführen könnte,

1. verlangt, daß die beteiligten Regierungen als ersten Schritt am 7. Juni 1967 um 20 Uhr Mittlerer Greenwicher Zeit das Feuer einstellen und alle militärischen Handlungen unterlassen;

2. ersucht den Generalsekretär, den Rat umgehend und laufend über die Lage zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Feuer-einstellung in Nahost. — EntschlieÙung 235 (1967) vom 9. Juni 1967

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen 233 (1967) und 234 (1967),

— in Kenntnis, daß die Regierungen sowohl Israels als auch Syriens bekanntgegeben haben, die Aufforderung des Rats nach Feuereinstellung zu befolgen,
— in Kenntnis der Erklärungen der Vertreter Syriens und Israels,

1. bestätigt seine früheren EntschlieÙungen über eine unverzügliche Feuereinstellung und Beendigung der militärischen Handlungen;
2. verlangt, daß die Feindseligkeiten sofort eingestellt werden;

3. ersucht den Generalsekretär, mit den Regierungen Israels und Syriens unverzüglich Verbindung aufzunehmen, um eine sofortige Befolgung der oben genannten EntschlieÙungen zu vereinbaren, und dem Sicherheitsrat binnen spätestens zwei Stunden vom jetzigen Zeitpunkt an zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Feuer-einstellung in Nahost. — EntschlieÙung 236 (1967) vom 12. Juni 1967

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnisnahme der mündlichen, auf der 1354., 1355., 1356. und 1357. Sitzung gegebenen

Berichte des Generalsekretärs über die Lage zwischen Israel und Syrien und der durch die Dokumente S/7930 nebst Nachträgen gegebenen zusätzlichen Informationen,

1. verurteilt jede Verletzung der Feuereinstellung;

2. ersucht den Generalsekretär, seine Untersuchungen fortzusetzen und dem Rat so bald wie möglich zu berichten;

3. bestätigt, daß seine Forderung nach Feuereinstellung und Beendigung aller militärischen Handlungen das Verbot jeglichen militärischen Vorrückens seit der Feuereinstellung einschließt.

4. fordert die sofortige Rückkehr aller Truppen, die am 10. Juni 1967 nach 16.30 Uhr Mittlerer Greenwicher Zeit vorgestoßen sein könnten, auf ihre Stellungen zur Zeit der Feuereinstellung;

5. fordert zur Bewirkung der Feuereinstellung, wozu Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit zur angemessenen Nachrichtenübermittlung gehört, die volle Zusammenarbeit mit dem Chef des Stabes des Organs der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands in Palästina und mit den Beobachtern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Sicherheit der Bewohner des Operationsgebietes. — EntschlieÙung 237 (1967) vom 14. Juni 1967

Der Sicherheitsrat,

— in der Erwägung der dringenden Notwendigkeit, der Zivilbevölkerung und den Kriegsgefangenen im Gebiet des Nahostkonflikts zusätzliche Leiden zu ersparen,

— in der Erwägung, daß grundlegende und unveräußerliche Menschenrechte selbst in den Wechselfällen des Krieges geachtet werden sollten,

— in der Erwägung, daß alle Verpflichtungen der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 von den am Konflikt beteiligten Parteien erfüllt werden sollten,

1. fordert die Regierung Israels auf, die Sicherheit, die Wohlfahrt und den Schutz der Bewohner von Gebieten, in denen militärische Handlungen stattgefunden haben, zu gewährleisten und die Rückkehr der Einwohner, die seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten aus den Gebieten geflohen sind, zu erleichtern;
2. empfiehlt den beteiligten Regierungen die gewissenhafte Beachtung der humanitären Grundsätze über die Behandlung von Kriegsgefangenen und den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, wie sie in den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 niedergelegt sind;
3. ersucht den Generalsekretär, die wirksame Durchführung dieser Entschließung zu verfolgen und dem Sicherheitsrat zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Humanitäre Hilfe. — Entschließung 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967

Die Generalversammlung,

— in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, das Leiden, das der Zivilbevölkerung und den Kriegsgefangenen durch die jüngsten Feindseligkeiten im Nahen Osten zugefügt wurde, zu erleichtern,

1. begrüßt mit großer Genugtuung die Entschließung 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967, mit welcher der Rat:
 - a) die dringende Notwendigkeit erwoh, der Zivilbevölkerung und den Kriegsgefangenen in dem Gebiet des Konflikts im Nahen Osten weiteres Leiden zu ersparen;
 - b) die Meinung vertrat, daß grundlegende und unveräußerliche Menschenrechte selbst in den Wechselfällen des Krieges geachtet werden sollten;
 - c) der Auffassung war, daß alle Verpflichtungen der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 von den am Konflikt beteiligten Parteien erfüllt werden sollten;
 - d) die Regierung Israels aufforderte, die Sicherheit, die Wohlfahrt und den Schutz der Bewohner von Gebieten, in denen militärische Handlungen stattgefunden haben, zu gewährleisten, und die Rückkehr der Einwohner, die seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten aus den Gebieten geflohen sind, zu erleichtern;
 - e) allen beteiligten Regierungen die gewissenhafte Beachtung der humanitären Grundsätze über die Behandlung von Kriegsgefangenen und den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, wie sie in den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 niedergelegt sind, empfahl;
 - f) den Generalsekretär ersuchte, die wirksame Durchführung der Entschließung zu verfolgen und dem Sicherheitsrat zu berichten;
2. nimmt mit Dankbarkeit und Zufriedenheit Kenntnis von dem Aufruf des Präsidenten der Generalversammlung vom 26. Juni 1967 und bekräftigt ihn;
3. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften und anderer freiwilliger Organisationen, der Zivilbevölkerung humanitäre Hilfe zuteil werden zu lassen;
4. nimmt ferner mit Genugtuung Kenntnis von der Hilfe, welche das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen den Frauen und Kindern in dem Gebiet gewährt;
5. lobt den Generalkommissar des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für seine Bemühungen um die Fortsetzung der Tätigkeiten des Hilfswerks in der gegenwärtigen Situation bezüglich aller Personen, die unter sein Mandat fallen;
6. stärkt im Bewußtsein der Ziele der oben genannten Entschließung des Sicherheitsrats die Anstrengungen des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, anderen Personen des Gebietes, die gegen-

wärtig infolge der jüngsten Feindseligkeiten vertrieben sind und dringend sofortige Hilfe brauchen, als Katastrophen- und zeitlich begrenzte Maßnahmen, so weit wie durchführbar, humanitäre Unterstützung zu gewähren;

7. begrüßt die enge Zusammenarbeit zwischen dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und den anderen mit der Koordinierung von Unterstützungen befaßten Organisationen;
8. fordert alle beteiligten Mitgliedstaaten auf, den Transport von Versorgungsgütern in alle Gebiete, die Unterstützung erhalten, zu erleichtern;
9. ruft alle Regierungen, Organisationen und Personen auf, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wie den anderen beteiligten zwischenstaatlichen und privaten Organisationen Sondermittel für obige Zwecke zur Verfügung zu stellen;
10. ersucht den Generalsekretär nach Absprache mit dem Generalkommissar des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten der Generalversammlung dringend über die Bedürfnisse, die sich aus obigen Absätzen 5 und 6 ergeben, zu berichten;
11. ersucht den Generalsekretär weiter, die wirksame Durchführung dieser Entschließung zu verfolgen und darüber der Generalversammlung zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +116; —0; =2: Kuba, Syrien. — Abwesend waren: Albanien, Haiti, Malediven. An der Abstimmung nahm nicht teil: Saudi-Arabien.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Maßnahmen Israels zur Änderung der Rechtsstellung der Stadt Jerusalem. — Entschließung 2253 (ES-V) vom 4. Juli 1967

Die Generalversammlung,

— in tiefer Sorge über die in Jerusalem herrschende Lage, welche sich aus Maßnahmen Israels, die Rechtsstellung der Stadt zu ändern, ergeben hat,

1. hält diese Maßnahme für ungültig;
2. fordert Israel auf, alle bereits getroffenen Maßnahmen aufzuheben und sofort jede Handlung zu unterlassen, welche die Rechtsstellung Jerusalems ändern würde;
3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat über die Lage und über die Durchführung dieser Entschließung binnen einer Woche nach ihrer Annahme zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +99; —0; =20: Australien, Barbados, Bolivien, Dahome, Gabun, Island, Italien, Jamaika, Kenia, Kolumbien, Kongo (Léopoldville), Liberia, Malawi, Malta, Portugal, Rwanda, Südafrika, Uruguay, Vereinigte Staaten, Zentralafrikanische Republik. — Abwesend waren: Haiti, Malediven. An der Abstimmung nahm nicht teil: Israel.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Maßnahmen Israels zur Änderung der Rechtsstellung der Stadt Jerusalem. — Entschließung 2254 (ES-V) vom 14. Juli 1967

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf ihre Entschließung 2253 (ES-V) vom 4. Juli 1967,

— nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs [A/6753, S/8052],

— mit tiefstem Bedauern und in tiefster Sorge Kenntnis nehmend von Israels Nichteinhaltung der Entschließung 2253 (ES-V),

1. bedauert das Unterlassen Israels, der Entschließung 2253 (ES-V) der Generalversammlung zu entsprechen;
2. wiederholt ihre in dieser Entschließung enthaltene Aufforderung an Israel, alle bereits getroffenen Maßnahmen aufzuheben und sofort jede Handlung zu unterlassen, welche die Rechtsstellung Jerusalems ändern würde;
3. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung über die Lage und über die Durchführung dieser Entschließung zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +99; —0; =18: Australien, Barbados, Bolivien, Island, Jamaika, Kenia, Kolumbien, Kongo (Léopoldville), Li-

beria, Madagaskar, Malawi, Malta, Portugal, Rwanda, Südafrika, Vereinigte Staaten, Uruguay, Zentralafrikanische Republik. — Abwesend waren: Botswana, Haiti, Malaysia, Malediven. An der Abstimmung nahm nicht teil: Israel.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. — Entschließung 2256 (ES-V) vom 21. Juli 1967

Die Generalversammlung,

— nach Erörterung der ersten Lage im Nahen Osten,

— in Anbetracht, daß der Sicherheitsrat weiterhin mit der Frage befaßt ist,

— im Bewußtsein der Entschließungen und Vorschläge, die auf der Fünften Außerordentlichen Notstandstagung der Generalversammlung angenommen beziehungsweise erörtert wurden,

1. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat die Protokolle der Fünften Außerordentlichen Notstandstagung der Generalversammlung zu übergeben, um als dringliche Angelegenheit die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die gespannte Lage im Nahen Osten durch den Sicherheitsrat zu erleichtern;
2. beschließt, die Fünfte Außerordentliche Notstandstagung einzustellen zu vertagen und den Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung wenn notwendig wieder einzuberufen.

Abstimmungsergebnis: +63; —26: Afghanistan, Albanien, Algerien, Burundi, Guinea, Irak, Jemen, Jordanien, Kongo (Léopoldville), Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Mali, Mauretanien, Marokko, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Tansania, Tunesien, VAR; =27: Ceylon, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indonesien, Iran, Israel, Jugoslawien, Kamerun, Kenia, Kongo (Brazzaville), Malta, Nigeria, Panama, Portugal, Senegal, Spanien, Südafrika, Türkei, Uganda, Venezuela, Zypern. — Abwesend waren: Gambia, Haiti, Lesotho, Malediven. An der Abstimmung nahm nicht teil: Birma.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. — Entschließung 238 (1967) vom 19. Juni 1967

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Juni 1967 (S/7969), demzufolge angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern weiterhin benötigt wird, wenn der Frieden auf der Insel erhalten bleiben soll,

— in Kenntnis der Einwilligung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der auf der Insel herrschenden Verhältnisse notwendig ist, die Truppe über den 26. Juni 1967 hinaus bestehen zu lassen,

1. bestätigt seine Entschließungen 186 (1964) vom 4. März, 187 (1964) vom 13. März, 192 (1964) vom 20. Juni, 193 (1964) vom 9. August, 194 (1964) vom 25. September und 198 (1964) vom 18. Dezember 1964; 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. Dezember 1965; 220 (1966) vom 16. März, 222 (1966) vom 16. Juni und 231 (1966) vom 15. Dezember 1966 und die vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;
2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und entschlossen die gemeinsamen Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats fortzusetzen;
3. verlängert erneut die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die aufgrund der Entschließung 186 (1964) des Sicherheitsrats aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten bis zum 26. Dezember 1967 in der Erwartung, daß eine wesentliche Annäherung an eine Lösung bis zu diesem Zeitpunkt den Rückzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich macht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.